

Datum	01.06.2022
Zahl	HE6-STV-5586/2019 (011/2022) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Wanderweg „Mauthner Klamm“;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

Für den „Wanderweg Mauthner Klamm“ wird ab der ersten Hängebrücke ein Verbot für Fußgänger verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 14b der Straßenverkehrsordnung 1960 „**Verbot für Fußgänger**“ ist entsprechend aufzustellen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Presslauer)



Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen;
2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion Kötschach-Mauthen.